

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen.

1. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 23. Mai 1922.)

2. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule in Winterthur. (Vom 23. Mai 1922.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule in Winterthur für den Eintritt in die Hochschulen zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse der 6. Klasse des Gymnasiums und der 3. Klasse der Industrieschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Industrieschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden in der Regel nur solche Abiturienten zugelassen, die der Anstalt wenigstens ein Jahr vor der ersten Prüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfungen sind jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

a) Gymnasium.

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Französische Sprache.
4. Griechische oder englische Sprache.
5. Geschichte und Geographie.
6. Mathematik.
7. Naturgeschichte.
8. Chemie.
9. Physik.
10. Handzeichnen (obligatorisch für Studierende der Medizin).

Außerdem werden in den Fächern Italienisch (fakultativ) und Hebräisch (obligatorisch für Studierende der Theologie) Zensuren erteilt.

b) Industrieschule.

1. Deutsche Sprache.
2. Französische Sprache.
3. Englische Sprache.
4. Geschichte.
5. Geographie.
6. Algebra.
7. Geometrie.
8. Darstellende Geometrie.
9. Naturgeschichte.
10. Chemie.
11. Physik.
12. Handzeichnen.
13. Italienische Sprache (für die vom Englischen dispensierten Schüler).

Außerdem werden in den Fächern Italienisch (fakultativ) und Turnen (für die Studierenden des Lehramtes) Zensuren erteilt.

§ 5. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie sollen sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken.

§ 6. Der erste Teil der schriftlichen Prüfung erstreckt sich am Gymnasium und für die Lehramtskandidaten auf Naturgeschichte und Chemie, an der Industrieschule auf Naturgeschichte.

§ 7. Der zweite Teil der schriftlichen Prüfungen erstreckt sich

- a) für das Gymnasium auf die in § 4 a, 1—4, 6, 9;
- b) für die Industrieschule auf die in § 4 b, 1—3, 6—8, 10, 11, 13 aufgezählten Fächer.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen finden im Laufe des 2. Quartals der obersten Klasse statt. Sie bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für Latein

und Griechisch in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik in der Lösung einiger Aufgaben.

In Naturgeschichte, Chemie und Physik werden im Verlauf des letzten Halbjahres je zwei Klassenarbeiten angefertigt, die bei der Festsetzung der Maturitätsnoten zu berücksichtigen sind.

§ 9. Bei der schriftlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist die Benutzung von Wörterbüchern gestattet. In der Mathematik dürfen logarithmische und trigonometrische Tabellen benutzt werden. Die Benutzung anderweitiger Hilfsmittel ist untersagt.

§ 10. Für die schriftlichen Prüfungen wird eine Zeit von je 2½ Stunden eingeräumt. Ausgenommen sind der deutsche Aufsatz, für den 4, und die darstellende Geometrie, für die 3 Stunden eingeräumt werden. Die Prüfungen finden unter der beständigen Aufsicht der Lehrer des betreffenden Faches statt.

Sämtliche Arbeiten sind, korrigiert und beurteilt, rechtzeitig dem Experten zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Der erste Teil der mündlichen Prüfung erstreckt sich für die Gymnasiasten und Lehramtskandidaten auf Naturgeschichte oder Chemie. Die Techniker der Industrieschule werden entweder im Frühjahr in Naturgeschichte oder im Herbst in Chemie geprüft.

§ 12. Der zweite Teil der mündlichen Prüfungen umfaßt

- a) für das Gymnasium: Deutsch oder Latein, Französisch oder Griechisch und Englisch, Geschichte, Mathematik oder Physik;
- b) für die Industrieschule: Deutsch, Französisch oder Englisch oder Italienisch, Geschichte, Mathematik oder Darstellende Geometrie, Physik, eventuell Chemie (siehe § 11).

Die Fächer, in denen mündlich geprüft werden soll, werden je-
weilen von der Aufsichtskommission bezeichnet und vom Rekto-
rate den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals mitgeteilt.

§ 13. Für die mündlichen Prüfungen sollen die Gruppen so
gebildet werden, daß jedem Maturanden eine Prüfungszeit von un-
gefähr 10 Minuten eingeräumt wird.

§ 14. Die erteilten Zensuren sind durch die Zahlen 6—1 aus-
zudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet.
Die Anwendung halber Noten ist gestattet; vorbehalten bleiben
die besonderen Bestimmungen für die zukünftigen Studierenden
der Medizin, die gemäß den eidgenössischen Vorschriften nur
ganze Noten zulassen.

Der Experte und der Fachlehrer setzen nach der Prüfung ge-
meinsam die Zensuren für die Leistungen der einzelnen Kandida-
ten fest.

§ 15. In einer gemeinschaftlichen Sitzung der Aufsichtskommission und der Examinatoren werden die Maturitätsnoten endgültig festgestellt.

Für die Erteilung der Maturitätsnoten sind zu gleichen Teilen maßgebend:

1. die Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und die Leistungen des letzten Quartals;
2. die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen.

Für die Geographie ist maßgebend der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse, für die Darstellende Geometrie der Lehramtskandidaten (Projektionslehre) die letzte Leistungsnote, für das fakultative Italienisch der Durchschnitt der Leistungsnoten der zwei letzten Zeugnisse und das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit, für das Hebräische der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit (Übersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche), für das Handzeichnen der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und das Ergebnis von zwei Klassenarbeiten des letzten Semesters, für das Turnen der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse.

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4 a, 1—10; b, 1—12, eventuell 13) mehr als 3,5 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter a, 1—9 und b, 1—11 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter 3½, vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Für die Lehramtskandidaten finden zur Zulassung zum Primar- oder Sekundarlehrerstudium außerdem die Bestimmungen der betreffenden Prüfungsordnungen Anwendung.

§ 17. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

1. Name, Heimat, Geburtsdatum;
2. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt;
3. die Fachzensuren;
4. in Worten auszudrückende Zensuren über Fleiß und Betragen während der letzten zwei Klassen.

Jedes Maturitätszeugnis trägt die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors.

§ 18. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann die Zurückweisung von der Prüfung, die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Die Abiturienten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 19. Ein Maturand, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 20. Von diesen Vorschriften ist bei Beginn des Prüfungsquartals den Schülern in dem erforderlichen Umfang Kenntnis zu geben.

§ 21. Das vorstehende Reglement tritt in Kraft mit der Maturitätsprüfung des Herbstes 1922.

2. Universität.

3. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 29. August 1922.)

4. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sowie für Journalistik. (Vom 22. Juli 1922.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Wirtschaftswissenschaften, einschließlich Handelswissenschaften, sowie der Journalistik abgehalten. Die handelswissenschaftliche Abteilung ist ein Teil der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; besondere Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen bestehen jedoch für die handelswissenschaftliche Abteilung nicht.

Die Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen sind zurzeit niedergelegt in folgenden Erlassen:

- a) Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 9. April 1918;
- b) Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 21. September 1922;
- c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918;
- d) Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Januar 1917.

2. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studien-gang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind. In diesem,

wie auch in jedem andern Falle ist der Dekan, sowie jedes andere Fakultätsmitglied zur Studienberatung gerne bereit.

Studierende mit ungenügender Kenntnis der lateinischen Sprache werden auf den zweisemestrigen Elementarkurs und die kursorische Lektüre an der philosophischen Fakultät I, Studierende mit ungenügender Kenntnis der kaufmännischen Kontorpraxis (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen) werden auf den Einführungskurs im Wintersemester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät verwiesen.

3. Es wird den Studierenden empfohlen, neben Vorlesungen in jedem Semester, und zwar, wenn immer möglich, gleich von Anfang an, auch seminaristische Übungen zu besuchen. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurteilung der Leistungen in der Doktorprüfung werden auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Den Studierenden der Rechtswissenschaften wird geraten, auch die Vorlesungen über Wirtschaftswissenschaften zu besuchen und, wenn immer möglich, auch an den Übungen in einzelnen dieser Disziplinen mitzumachen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Ein juristisches Studium ohne Kenntnis der dem Rechte zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenso ungenügend, wie ein Studium der Wirtschaftswissenschaften ohne Einblick in die das Wirtschaftsleben normierenden Rechtssätze. Ein ausschließliches Studium im Gebiete der Fachwissenschaft hält die Fakultät nicht für wünschenswert; sie erachtet es überhaupt als einen Nachteil für jeden Studierenden, wenn er neben dem engen Fachstudium, zumal in den ersten Semestern, nicht noch Vorlesungen und Übungen in der Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen, geschichtlichen und philosophischen Disziplinen hört. Die Fortbildung in unseren beiden andern Nationalsprachen und im Englischen erscheint der Fakultät so bedeutungsvoll, daß zu diesem Zwecke für die Bedürfnisse der Studierenden der Fakultät eigene Sprachkurse veranstaltet werden.

Allen Studierenden wird sodann der Besuch der an der Fakultät veranstalteten Vorlesungen über die soziologischen Grundlagen der Staatswissenschaften, in zweiter Linie auch der Besuch der an der philosophischen Fakultät I gehaltenen Vorlesungen über allgemeine Soziologie empfohlen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen 20 nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern ge-

stattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

4. Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.¹⁾

5. Im weiteren ist auf die für einzelne Studienrichtungen besonders bezeichnete Möglichkeit praktischer Betätigung in den Lehrfächern mit Nachdruck zu verweisen. Sie ist geeignet, das Studium wesentlich zu fördern, das eigene Urteil über Neigung und Eignung für den später zu wählenden Beruf zu klären und den Übergang dazu zu erleichtern.

6. Das Schwergewicht soll der Studierende jedoch auf ein umfassendes Fachstudium legen. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

II. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaften.

1. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften überhaupt nicht aufstellen. Doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen, zu beginnen. Insbesondere bildet das römische Recht auch nach Erlaß des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Grundlage des juristischen Studiums. Die römisch-rechtlichen Vorlesungen (Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Pandekten) werden je in einem zweisemestrigen Turnus abgeschlossen. Das moderne Privatrecht ist nach Absolvierung des römischen Rechts und der Grundzüge des deutschen Rechts intensiver zu betreiben.

Schon in den ersten Semestern, vielleicht vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechts zu beginnen.

Weiter gilt, daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesung des betreffenden Gebietes voraussetzt, daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens größtenteils, erledigt ist, daß gleicherweise

¹⁾ Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Universität Genf jedes Jahr ein Stipendium von Fr. 800 aussetzt, das abwechselnd einem schweizerischen Studierenden an einer der Fakultäten der Universitäten Zürich, Bern und Basel zufällt. Die näheren Modalitäten werden jeweilen durch Anschlag bekannt gemacht.

die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

2. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen (Vorlesungen und Übungen) in der Studienordnung folgendes gesagt werden:

- Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester;
- Institutionen des römischen Rechts: 1. Semester;
- Geschichte des römischen Rechts: 1. Semester;
- Römischer Zivilprozeß: frühestens im 2. Semester;
- Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte: vom 1. Semester an;
- Deutsches Privatrecht: vom 2. Semester an;
- Pandekten: 2. Semester;
- Schweizerisches Privatrecht, Zivilgesetzbuch (Reihenfolge: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, daneben Obligationenrecht): vom 3. Semester an;
- Handelsrecht: vom 4. Semester an;
- Wechsel-, Urheber- und Versicherungsrecht: vom 5. Semester an;
- Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an;
- Schuldbetreibung und Konkurs: vom 4. Semester an;
- Strafrecht: vom 2. Semester an;
- Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht;
- Allgemeines Staatsrecht: vom 2. Semester an;
- Schweizerisches Staatsrecht: vom 3. Semester an;
- Verwaltungsrecht: in der Regel nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen;
- Kirchenrecht: vom 3. Semester an;
- Völkerrecht: vom 3. Semester an;
- Internationales Privatrecht: vom 5. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Übungen im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit ihnen ist schon im ersten Semester zu beginnen (Anfängerübungen, römisch-rechtliche Exegese). Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat.

3. Während die ersten Studiensemester in besonderem Maße dem Studium der historischen Disziplinen zu widmen sind, soll der Studierende gegen den Schluß des Studiums sein Augenmerk namentlich auf das geltende nationale Recht, und zwar im vollen Umfange des privaten und des öffentlichen Rechtes richten. Die Fakultät empfiehlt insbesondere auch den Besuch von Spezialvorlesungen über die Rechte des modernen Wirtschafts- und Handelsverkehrs (Notariats- und Grundbuchrecht, Eisenbahnrecht etc.), über internationales Prozeß- und Strafrecht, über Rechtsphiloso-

phie, über Justizstatistik, über ausländisches, namentlich deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, ferner zur Ergänzung der strafrechtlichen Ausbildung, den Besuch von Vorlesungen über Kriminalpolitik, Gefängniswissenschaft, Kriminalistik, gerichtliche Medizin, forensische Psychologie und Psychiatrie.

4. Den Studierenden wird empfohlen, die in Zürich sich bietenden Gelegenheiten, sich eine Anschauung von der Ausübung der Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen zu verschaffen, durch Besuch der Gerichte (Bezirksgericht, Obergericht, Handelsgericht, Schwurgericht und Kassationsgericht) fleißig zu benutzen. Die Verhandlungen bei allen Gerichten sind regelmäßig öffentlich, beim Obergericht und Kassationsgericht sind es auch die Beratungen der Richter.

Für Studierende schweizerischer Nationalität ist insbesondere beim Bezirksgericht Zürich die Möglichkeit praktischer Betätigung als Auditoren (freiwillige Hilfsarbeiter) gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien und unter Einreichung der Studienzeugnisse beim Bezirksgerichtspräsidenten, der die Zuteilung zu den verschiedenen Abteilungen des Gerichts anordnet und dafür besorgt sein wird, daß der Auditor durch Wechsel der Abteilung im Verlaufe mit allen Geschäftsarten bekannt gemacht wird. Die Anmeldung kann auch schon in frühern Semestern erfolgen; der theoretische Unterricht kann nur gewinnen, wenn eine gewisse Anschauung vorausging oder ihn begleitet. Am empfehlenswertesten ist es, den Auditorendienst in den Sommerferien zu beginnen und ihn durch das Wintersemester (ohne wesentlichen Abbruch an den Studien) fortzusetzen. Kandidaten der zürcherischen Rechtsanwaltsprüfung können damit einen Teil des geforderten Vorbereitungsdienstes ableisten. Eine geeignete praktische Einführung bildet auch die Tätigkeit auf einer Rechtsauskunftsstelle. Der Eintritt in ein Anwaltsbureau empfiehlt sich erst nach Abschluß des Universitätsstudiums. Über weitere Gelegenheit zu praktischer Betätigung erteilt der Dekan Auskunft.

III. Studienplan für Studierende der Sozialökonomie.

Die Sozialökonomie (Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre) wird in vier Hauptvorlesungen behandelt: in der theoretischen (allgemeinen), der praktischen (speziellen) Sozialökonomie, in der Geschichte der Sozialökonomie (Dogmen- und Methodengeschichte) und in der Finanzwissenschaft. Das System der praktischen Sozialökonomie ist in sechs Abschnitte geteilt, die in sechs Spezialvorlesungen vorgetragen werden: Agrarpolitik, Gewerbe(Industrie)politik, Handelspolitik, Verkehrspolitik, Währungs- und Kredit(Geld)politik und Sozialpolitik.

Das Studium kann entweder mit der theoretischen oder mit der praktischen Sozialökonomie beginnen; doch empfiehlt es sich, zuerst die theoretische Sozialökonomie zu hören. Die Geschichte der Sozialökonomie setzt Kenntnisse der modernen Theorie voraus; sie soll deshalb erst nach der theoretischen Sozialökonomie, also erst vom zweiten Semester an, gehört werden. Die Finanzwissenschaft, die sich mit der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften und ihren Beziehungen zu den Privatwirtschaften befaßt, erfordert die Kenntnis der theoretischen und der praktischen Sozialökonomie, sowie des Staatsrechtes; sie kann deshalb erst nach diesen Vorlesungen, also vom dritten Semester an, gehört werden.

Wichtige Hilfsdisziplinen der Sozialökonomie sind die Statistik (Methodenlehre und Bevölkerungslehre und -politik), die Wirtschaftsgeschichte (Geschichte der Wirtschaftsverfassung) und die Wirtschaftsgeographie. Statistik und Wirtschaftsgeographie können schon in den ersten Semestern gehört werden, Wirtschaftsgeschichte erst vom dritten Semester an, da sie die Kenntnis der modernen Organisation der Wirtschaft zur Voraussetzung hat.

Die Sozialökonomie ist ein Teil der Lehre von der menschlichen Gesellschaft. Mit ihrem Aufbau sollte sich der Student der Sozialökonomie auch in philosophischen, historischen, soziologischen und juristischen Studien befassen. Von den juristischen Vorlesungen kämen für ihn besonders die Vorlesungen über die allgemeine Rechtslehre (Einführung in die Rechtswissenschaft), über öffentliches Recht (Staatsrecht und Verwaltungsrecht mit Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse), über Obligationen- und Handelsrecht und weitere Teile des Privatrechtes, die sich mit den wirtschaftlichen Beziehungen befassen (insbesondere Erbrecht und Sachenrecht), in Betracht. Ferner sind auch naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kenntnisse erwünscht.

Wenn die Sozialökonomie die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten (Wirtschaftssubjekte) zu einander untersucht, so ist es nötig, sich auch über den Aufbau dieser Zellen der Volkswirtschaft, der Wirtschaftseinheiten und ihrer häufigsten Art: der Privatwirtschaften, zu unterrichten. Diesem Zweck dienen neben den Vorlesungen über Sozialökonomie auch die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Kenntnisse hat die Fakultät die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre auch für die Studierenden der Sozialökonomie für obligatorisch erklärt.

Das Kolleg soll dem Studierenden eine Übersicht über den Stoff der Wissenschaft geben und ihn zur selbständigen Arbeit anregen. Von vornherein muß der Studierende bestrebt sein, sich selbständig durch die Lektüre der Hauptschriftsteller (nicht nur

der eigentlichen Lehrbücher!) und durch die aufmerksame und systematische Verfolgung der wirtschaftlichen Ereignisse und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Bestrebungen in einer größeren Tageszeitung und in Fachzeitschriften fortzubilden. Die Dozenten der Sozialökonomie sind gerne bereit, die Auswahl der Lektüre zu erleichtern.

Die erste Hälfte der Studienzeit sei vor allem den Vorlesungen gewidmet, und zwar den eigentlich sozialökonomischen Vorlesungen (theoretische und praktische Sozialökonomie, Geschichte der Sozialökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik), daneben entweder der Gruppe der öffentlich-rechtlichen Fächer, auf die die Gruppe der privatrechtlichen Fächer und der Privatwirtschaftslehre erst in den späteren Semestern zu folgen hätte, oder umgekehrt (erst die privatrechtlichen Fächer und die Privatwirtschaftslehre und dann die öffentlich-rechtlichen Fächer).

In den späteren Semestern ist das Hauptgewicht auf die Beteiligung an Übungen und Seminarien zu legen. Der Mitarbeit am Seminar muß die Anhörung der Hauptvorlesungen vorangehen; sie sollte also zweckmäßig erst mit dem dritten oder vierten Semester beginnen. Anders die Teilnahme an den ausdrücklich auch für Anfänger angezeigten Übungen wie auch an den Spezialübungen (in Statistik, Wirtschaftsgeographie u. s. w.), die im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen schon in früheren Semestern besucht werden können. Die Mitarbeit am Seminar soll aktiv sein; nur in diesem Fall wird der gewollte Zweck erreicht: die rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches durch selbständige Arbeit und Diskussion ergänzt und vertieft. Die Teilnehmer haben selbständige Arbeiten (Referate und Korreferate) zu übernehmen und sich an der im Anschluß an den Vortrag dieser Referate entstehenden Diskussion zu beteiligen.

IV. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften.

1. Die handelswissenschaftliche Abteilung.

Aufgabe der handelswissenschaftlichen Abteilung ist, zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit zu bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes (Großhandel, Bank, industrielle Unternehmung, Verkehrsanstalten, Versicherung) vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird.

In zweiter Linie fällt der handelswissenschaftlichen Abteilung in Verbindung mit den andern Gruppen von Disziplinen der Fakultät (Sozialökonomie, Rechtswissenschaften) die Aufgabe zu, Gelegenheit zu fachwissenschaftlicher Ausbildung zu bieten und auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern vorzubereiten.

2. Privatwirtschaftliche Disziplinen.

1. Allgemeine kaufmännische Privatwirtschaftslehre.
2. Spezielle Privatwirtschaftslehre:
 - Teil I. Betriebslehre des Überseehandels;
 - Teil II. Bankbetriebslehre;
 - Teil III. Betriebslehre der industriellen Unternehmung.
3. Verkehrsbetriebslehre (Eisenbahn, Schifffahrt und Spedition).
4. Versicherungstechnik.
5. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung).
6. Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
7. Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs (einschließlich Börsengeschäfte und Arbitrage).
8. Handelsschulkunde und Methodik der Handelsfächer mit Lehrübungen.

Außer den Vorlesungen und Übungen der ordentlichen Dozenten (Professoren, Privatdozenten) werden aus dem Gebiete der unter 2—6 genannten Disziplinen von Handelspraktikern Spezialvorlesungen und Übungen abgehalten unter besonderer Berücksichtigung der in der Geschäftspraxis Anwendung findenden Formalien.

Die Vorlesungen über die unter den Ziffern 1—5 genannten Disziplinen können vom Beginn der Studien an besucht werden. Es wird den Studierenden geraten, sich auch von Anfang an an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar (Lektüre und Erklärungen deutscher und fremdsprachlicher handelswissenschaftlicher Schriftsteller, Anfertigung von Aufsätzen über handelswissenschaftliche Themata, bilanzkritische Übungen, Repetitorien, Übungen zur Kontorpraxis) zu beteiligen.

Für immatrikulierte Studierende, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, sich aber dem Handelslehramt widmen, oder sich in den Kontorfächern Übung verschaffen wollen, wird jeweilen im Wintersemester ein fünfstündiger Einführungskurs in die Kontorpraxis abgehalten.

Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern, wie Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Handelsrecht, an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

3. Sozialökonomische Disziplinen.

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie.
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie:
 - Agrarpolitik,
 - Gewerbepolitik,
 - Handelspolitik,

Verkehrspolitik,

Währungs- und Kreditpolitik,

Sozialpolitik.

3. Geschichte der Sozialökonomie.

4. Finanzwissenschaft.

5. Statistik.

6. Wirtschaftsgeschichte.

7. Wirtschaftsgeographie.

8. Sozialökonomische, statistische und wirtschaftsgeographische Übungen im sozialökonomischen, statistischen und geographischen Seminar.

Es kann entweder theoretische oder praktische Sozialökonomie zuerst gehört werden; doch empfiehlt es sich, mit der theoretischen Sozialökonomie zu beginnen, und zwar in einem der ersten Semester. In der Folge sollte sich jeder Studierende an den Übungen im sozialökonomischen Seminar aktiv beteiligen.

Die Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie umfassen die allgemeine Wirtschaftsgeographie, sodann Wirtschaftsgeographie der wichtigsten Kulturländer und deren Kolonien, die geographische Verbreitung und Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe und verkehrsgeographische Fragen. Jede dieser Vorlesungen kann vom Studienbeginn an gehört werden; die Teilnahme an seminaristischen Übungen vom ersten Semester an wird empfohlen.

4. Rechtsdisziplinen.

1. Allgemeine Rechtslehre.

2. Schweizerisches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht.

3. Handels- und Wechselrecht (einschließlich Transport- und Versicherungsrecht).

4. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

5. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Staatsrecht.

6. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Verwaltungsrecht.

7. Völkerrecht.

8. Übungen im juristischen Seminar.

Als grundlegende Vorlesung gilt die allgemeine Rechtslehre. Für die Studierenden der Handelswissenschaften kommen neben dieser hauptsächlich unter Nr. 2 schweizerisches Obligationenrecht und sodann Nr. 3 in Betracht. Wollen sie sich weiteren rechtswissenschaftlichen Studien widmen, so wird ihnen empfohlen, sich entweder vorzugsweise Privatrechtsfächern (deutsches Privatrecht, schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Fächern des öffentlichen Rechts (Nr. 5—7) zuzuwenden.

5. Praktische Betätigung in Handelsgeschäften und Verwaltungsbureaux.

Den Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux dringend angeraten. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine solche mindestens einjährige Praxis sogar Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Eine richtig angelegte und durchgeführte Geschäfts- oder Verwaltungspraxis von einem halben Jahre und länger fördert durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen im Wirtschaftsleben das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Diese Geschäfts- oder Verwaltungspraxis ist auch geeignet, der Orientierung für die spätere Berufswahl zu dienen und den Übergang zum Berufe, zumal den Eintritt in ein Handelsgeschäft zu erleichtern.

Es empfiehlt sich deshalb, die praktische Betätigung dem eigentlichen Hochschulfachstudium vorangehen zu lassen und, wenn immer möglich, an die Mittelschule anzuschließen. Vor allem sollte für die Absolventen von Handelsschulen, für die der kaufmännische Beruf und das Handelslehramt ganz besonders nahe liegen, der Übertritt in eine zweijährige kaufmännische Betätigung vor dem Studium an der Hochschule keinen Schwierigkeiten begegnen. Aber auch als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, unter Umständen auch neben dem Studium an der Hochschule, ist eine praktische Betätigung anzuraten. Dieser letztere Weg dürfte vor allem für Absolventen von Gymnasien, Industrie-(Oberreal-)schulen und Lehrerseminarien in Betracht kommen, die durch den Besuch des Einführungskurses in die Kontorpraxis und anderer handelswissenschaftlicher Kollegien Zutritt zu einer solchen kaufmännischen Betätigung sich zu ermöglichen trachten werden. Die Dozenten der Handelswissenschaften sind gerne bereit, wegen dieser Geschäfts- und Verwaltungspraxis den Studierenden nach Möglichkeit mit Ratschlägen an die Hand zu gehen.

Studienplan für Studierende der Journalistik.

A.

Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.
2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neueren und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Ge-

schichte der neueren Philosophie; Logik; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B.

Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer; Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; Rechtsphilosophie; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen; Strafrecht und Strafprozeß.

2. Sozialökonomische Fächer: Soziologie (allgemeine Gesellschaftslehre); allgemeine Sozialökonomie; praktische Sozialökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Bank- und Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

C.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.

2. Literaturgeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.—XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen.

3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neueren und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, die den Grad eines doctor rerum cameralium erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät I aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschluß der philosophischen Fakultät I, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die philosophische Fakultät I vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

5. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 7. März 1922.)

§ 1. Die philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) erteilt die Doktorwürde gemäß § 42 der Universitätsordnung vom 11. März 1920:

- A. infolge einer ihr eingereichten Bewerbung;
- B. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

I. Vorbedingungen der Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, dem der Bewerber folgende Ausweise beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich als immatrikulierter Studierender zugebrachte Semester (immature Ausländer, vergl. § 12); ein Erlaß der letztern Verpflichtung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), die in der Regel als Manuskript, jedoch in druckfertigem Zustand, einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht; über die Entstehung der Dissertation sind vollständig sicherstellende Ausweise, sowie die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich der Kandidat bei Abfassung der Dissertation keiner andern als der darin angegebenen Hilfsmittel bedient hat;
4. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 29).

Sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 11), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 13) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation wird nur ausnahmsweise und unter Ansetzung einer Frist durch Fakultätsbeschluß bewilligt.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch das Hauptfach, die Nebenfächer und das Fach, aus dem er Studienausweise (§§ 10, 11)

beibringt, zu bezeichnen. Als Hauptfach gilt dasjenige Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist.

§ 4. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens sechs Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dieses mit den übrigen Akten, sowie mit dem Antrag eines begutachtenden Fakultätsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (zum Beispiel chemische oder mikroskopische Präparate, Herbarbelege, statistisches Material etc.).

§ 6. Wenn die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Fakultätsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Fakultätsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Fakultät entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) im Hauptfache (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Fakultätsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät eingeladen.

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern eine halbe Stunde, im Hauptfache eine bis anderthalb Stunden.

§ 10. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, erstreckt sie sich auf das Hauptfach und zwei Nebenfächer; die Wahl der beiden Nebenfächer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei das 2. Nebenfach aus den angegebenen Fächern zu wählen ist:

Hauptfach.	1. Nebenfach.	2. Nebenfach.
Mathematik einschl. Darstellende Geometrie	Physik	Astronomie, Chemie, Geographie, Mineralogie, Philosophie
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie a)
Physik einschl. Theoretische Physik	Mathematik	Physikalische Chemie, Chemie, Mineralogie, Astronomie, Philosophie
Chemie einschließl. Physikalische Chemie	Physik	Mathematik, Mineralogie, Botanik, Zoologie
Mineralogie einschl. Petrographie:		
a) mineralogisch-petrographische Richtung	a) Geologie	a) Chemie, Physik, Mathematik, Geographie, Paläontologie
b) kristallographisch-physikalisch-chemische Richtung	b) Chemie	b) Physik, Mathematik, Geologie
Geologie einschl. Stratigraphie	Mineralogie oder Paläontologie	nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie mit vergl. Anatomie, Geographie a)
Geographie:		
a) physikalisch-meteorologische Richtung	a) Physik oder Geologie	a) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Astronomie, Mathematik, Petrographie, Botanik, Zoologie
b) anthropogeographische ethnographische Richtung	b) Anthropologie oder Botanik	b) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Geologie, Zoologie, Geschichte, Sozialökonomie, Psychologie
Botanik (allgemeine und systematische):		
a) anatomisch-physiologische Richtung	a) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Chemie	a) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Physik, Geographie a), Geologie, Anthropologie
b) systematische pflanzengeographische Richtung	b) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Geologie	b) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Geographie a) oder b), Chemie, Paläontologie
Zoologie und vergleichende Anatomie:		
a) zoologische Richtung	a) Botanik	a) Paläontologie, Geologie, Geographie, Chemie, Anatomie des Menschen oder der Haustiere, Physiologie des Menschen oder der Haustiere
b) vergleichend-anatomische Richtung	b) Anatomie des Menschen ¹⁾	b) Botanik, Paläontologie, Geologie, Anthropologie ¹⁾

¹⁾ Oder statt Nebenfächer: Ausweise über die beiden medizinisch-propädeutischen Examina.

<i>Hauptfach.</i>	<i>1. Nebenfach.</i>	<i>2. Nebenfach.</i>
Paläontologie mit Geologie	Vergleichende Anatomie einschl. Zoologie	Botanik, Anthropologie, Mineralogie, Geographie
Anthropologie einschl. Anatomie des Menschen	Vergleichende Anatomie einschl. Zoologie	Geographie b), Paläontologie, Geologie, Botanik, Psychologie, ein Fach der mediz. Doktor-Promotion

Außerdem wird ein akademischer Studenausweis über ein weiteres Fach verlangt. Der Studenausweis kann sich über ein beliebiges Prüfungsfach der Universität Zürich erstrecken. Er muß für Fächer der philosophischen Fakultät II die zur Ablegung einer propädeutischen Prüfung nötigen Vorlesungen und Übungen umfassen; für Fächer der andern Fakultäten mindestens acht Semesterstunden Hauptvorlesung.

Die Fakultät behält sich vor, in Fällen besonderer Studienrichtung auf Antrag des Vertreters des Hauptfaches eine andere Zusammenstellung von Nebenfächern zu bewilligen.

§ 11. Wenn die Prüfung in Abteilungen abgelegt wird, gelten alle Bestimmungen der Prüfung in allen Fächern zugleich gemäß § 10. Außerdem muß eine Prüfung in einem weiteren Fache (propädeutisches Fach) abgelegt werden, das aus folgenden Fächern gewählt werden muß:

<i>Hauptfach.</i>	<i>Propädeutisches Fach.</i>
Mathematik einschl. Darstellende Geometrie	Irgend ein Prüfungsfach der philosophischen Fakultät II
Astronomie	Physik, sofern nicht als 2. Nebenfach gewählt, sonst Chemie oder Geographie
Physik einschl. Theoretische Physik	Physikalische Chemie oder Chemie, sofern nicht eines der beiden Fächer als 2. Nebenfach gewählt ist, sonst ein anderes nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
Chemie einschl. Physikalische Chemie	Mathematik, Mineralogie
Mineralogie einschl. Petrographie:	
a) mineralogisch-petrographische Richtung	a) Chemie, Geographie
b) kristallographisch-physikalisch-chemische Richtung	b) Physikalische Chemie, Mathematik, Geologie
Geologie einschl. Stratigraphie	Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
Geographie:	
a) physikalisch-meteorologische Richtung	a) Astronomie, Mathematik, Petrographie oder nicht gewähltes 1. Nebenfach
b) anthropogeographische ethnographische Richtung	b) Geologie, Petrographie, Zoologie oder nicht gewähltes 1. Nebenfach
Botanik (allgemeine und systematische):	Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Chemie, sofern sie nicht als erstes oder

Hauptfach.

- a) anatomisch-physiologische Richtung
- b) systematisch-pflanzengeographische Richtung

Zoologie u. vergl Anatomie:

- a) zoologische Richtung
- b) vergleichend-anatomische Richtung

Paläontologie mit Geologie**Anthropologie** einschl. Anatomie des Menschen**Propädeutisches Fach.**

- a) zweites Nebenfach gewählt sind, sonst eines der andern Fächer der Gruppe: 2. Nebenfach
- b) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Geologie, sofern nicht als 1. oder 2. Nebenfach gewählt, sonst eines der andern Fächer der Gruppe: 2. Nebenfach
- a) Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- b) Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach

Das propädeutische Fach darf nicht mit demjenigen zusammenfallen, in welchem gemäß § 10 ein Studiausweis vorgelegt wird.

Gesuche um Zulassung zu Teilprüfungen müssen dem Dekan schriftlich eingereicht werden unter Angabe des Hauptfaches, Beilage von Studiausweisen über das betreffende Prüfungsfach und der Gebührenquittung.

Zur ersten Prüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die den in § 2, Alinea 2, verlangten amtlichen Ausweis beibringen, daß sie mindestens zwei Semester als immatrikulierte Studierende an der Universität Zürich verbracht haben.

§ 12. Immature Ausländer, die auf Grund genügender Ausweise an der Universität Zürich immatrikuliert wurden, und die sich an der philosophischen Fakultät II zur Promotion melden, haben außer den vorgeschriebenen Examina und Ausweisen noch Studiausweise über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach vorzulegen. Die Zulassung zur Schlußprüfung erfolgt erst nach einem dreisemestrigen Studium an der Universität Zürich.

§ 13. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) vorzuzugehen.

Im ersten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Bei der Anmeldung zur Schlußprüfung werden nur solche Teilprüfungen anerkannt, die weniger als fünf Jahre zurückliegen. Ausnahmen kann die Fakultät auf begründetes Gesuch bewilligen.

§ 14. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so teilt der Dekan nach jeder Prüfung dem Kandidaten mit, ob sie als bestanden anerkannt wird.

§ 15. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu

begutachten und diese alsdann bei den stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 16. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen angeordnet.

§ 17. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Fakultät die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel. Die Promotion erfolgt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät sich für diese entscheiden. Der Beschluß der Fakultät wird dem Kandidaten durch den Dekan schriftlich mitgeteilt.

§ 18. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschluß nur den Kandidaten gestattet werden, die an der philosophischen Fakultät II die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bestanden haben, sofern sie in ihren Examina in sämtlichen durch die Promotionsordnung für das Hauptfach vorgesehenen Fächern und im Hauptfache in vollem Umfange geprüft worden sind.

§ 19. Teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschluß gewährt werden:

1. Den in § 18 genannten Diplomierten, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung für das Hauptfach vorgesehenen Fächern geprüft worden sind;
2. solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind;
3. den Diplomierten der eidgenössischen technischen Hochschule;
4. den Medizinern, die das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, und zwar für diejenigen Fächer, in denen sie in ihren medizinischen Examina in dem Umfange examiniert wurden, in dem der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte. Erlaß wird für diese Fächer nur gewährt, wenn in dem medizinischen Examen des betreffenden Prüfungsfaches die Mindestnote 4 erreicht wurde und genügende Studienaussweise dafür vorliegen.

§ 20. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 21. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine

Wiederholung der Gesamtprüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 22. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten ist eine weitere Anmeldung ausgeschlossen.

III. Dissertation.

§ 23. Das Titelblatt der Dissertation ist nach der am Schlusse der Promotionsordnung angehefteten Vorlage abzufassen.

Der Dissertation ist ein kurzgefaßter Lebenslauf beizudrucken, der unter anderem genaue Angaben über die akademischen Studien des Kandidaten enthalten muß.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation sind dem Referenten die Korrekturbogen und dem Dekan Probeabzüge des Titelblattes und des Lebenslaufes zur Kontrolle einzusenden. Falls letztere den Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechen und die Zustimmungserklärung des Referenten zur Drucklegung vorliegt, erteilt der Dekan das Imprimatur.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des Dekans und des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Die Promotion wird erst rechtskräftig, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

§ 25. Die Fakultät ist berechtigt, die Druckpflicht auf eine gekürzte Dissertation zu beschränken und gleichzeitig vom Kandidaten vier maschinengeschriebene Kopien der Originalabhandlung zu verlangen. In diesem Falle hat der Kandidat gleichzeitig mit der Dissertation (§ 2, Alinea 3) der Fakultät einen geeigneten, alle neuen und wesentlichen Resultate wiedergebenden Auszug oder Teil der Originaldissertation beizugeben, mit dem Gesuche an die Fakultät, nur zur Veröffentlichung dieser gekürzten Dissertation verpflichtet zu werden.

Die Kopien der Originalarbeit sind in schwarzer Maschinschrift abzuliefern. Jeder dieser Kopien sind allfällige Tafeln, Figuren und Kartenbeilagen der Originalarbeit (photographisch oder durch Lichtpausverfahren reproduziert) beizufügen.

Falls die Gesamtabhandlung innerhalb der zur Ablieferung vorgeschriebenen Frist in einer Zeitschrift erschienen ist, können statt der vier Kopien vier komplette Separatabzüge aus der Zeitschrift eingereicht werden.

Auf der gedruckten abgekürzten Dissertation soll außer der Angabe des Referenten sich ein Vermerk finden über das Verhältnis des vorliegenden Druckes zur eingereichten Originaldissertation, sowie Hinweise auf die Orte, wo diese Originalabhandlung

(beziehungsweise ihre Kopien oder gedruckte Separatabzüge) deponiert sind (Institut oder Bibliothek), ferner auf den Umstand, daß die Kopien (beziehungsweise Separatabzüge) von den Depotstellen erhältlich sind.

Die gekürzte Fassung der Dissertation, wie sie als druckpflichtig erklärt wurde, ist in der vorgeschriebenen Zahl von Pflichtexemplaren, entsprechend dem § 24 der Promotionsordnung, der Kanzlei der Universität abzugeben innerhalb der in § 26 bestimmten Frist.

Die Promotion der Kandidaten, denen die Bewilligung zur Ablieferung gekürzter Dissertationen erteilt wurde, wird erst rechtskräftig, wenn außer den Pflichtexemplaren der gedruckten Dissertation auch die nichtgedruckte Originalabhandlung, sowie die vier oben genannten Kopien der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben wurden.

§ 26. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist um ein Jahr bewilligen.

§ 27. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im amtlichen Schulblatt nach Eingang der Pflichtexemplare. Das Diplom trägt das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplome.

§ 28. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß Beschluß der Fakultät und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität und dem der Fakultät versehen, und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Fakultät ein Exemplar, eines wird im Archiv der Fakultät, eines im Archiv des Senates aufbewahrt und eines am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

Die Fakultät übernimmt keine Garantie für Anerkennung des von Ausländern erworbenen Doktordiploms durch die ausländischen Staatsbehörden in allen Fällen, wo die Grundlage für die Erwerbung des Diploms den landesüblichen Promotionsbedingungen nicht entspricht.

§ 29. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380.—. Für Kandidaten, denen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhandigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50.— (Fr. 40.— Promotions- und Fr. 10.— Prüfungsgebühren), für jede weitere Prüfung jeweilen vor der Prüfung Fr. 10.— als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Für jede Wiederholung einer Einzelprüfung in Nebenfächern ist eine Gebühr von Fr. 10.— zu bezahlen.

§ 30. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100.— verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200.— verfallen; der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist für eine eventuelle Wiederholung der Prüfung nur eine Gebühr von Fr. 50.— an die Fakultätskasse zu bezahlen.

§ 31. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Dissertation und des Diploms zu bestreiten. Auf seinen Wunsch kann außer den vorgeschriebenen 25 Diplomexemplaren eine beliebige weitere Anzahl von Abzügen auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Kosten des Diploms sind der Kanzlei der Universität vor der Drucklegung zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 32. Der Fakultät steht die Befugnis zu (§ 1, Ziffer 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 33. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmberechtigten Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 34. Der Dekan setzt die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und ladet sie zu einer Sitzung ein, in der über die Promotion entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 35. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Fakultät. Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im amtlichen Schulblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schlußbestimmung.

§ 36. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1922 in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 16. Februar 1915.

Studierende, die vor dem Sommersemester 1922 ihre Studien begonnen haben, sind berechtigt, ihre Examina nach der Promotionsordnung vom 16. Februar 1915 abzulegen.

6. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Universität Zürich. (Vom 4. Juli 1922.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges.
2. Nachfolgende Ausweise:

A. Von approbierten Ärzten:

- a) der Ausweis über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung;
- b) oder ausnahmsweise: das in einem andern Staate nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Arztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Falle durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;

B. von Kandidaten ohne Staatsprüfung:

- a) der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für das Semester der Anmeldung und der Promotion;
- b) von Schweizer Studierenden: ein eidgenössisches Maturitätszeugnis;
- c) der Ausweis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung entsprechend den Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken;

d) die Testate über ein vollständiges fünfjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium. Darunter sind zu verstehen die Ausweise über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik.

Anorganische Chemie.

Organische Chemie.

Chemisches Laboratorium.

Botanik.

Zoologie.

Vergleichende Anatomie.

Gesamte Anatomie, 2 Semester.

Präparierübungen, 2 Semester.

Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs.

Entwicklungsgeschichte.

Physiologie, 2 Semester.

Physiologische Chemie.

Physiologische Übungen.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Sektionskurs als Praktikant.

Pathologisch-histologischer Kurs.

Gesamte Hygiene.

Bakteriologischer Kurs.

Allgemeine Chirurgie.

Medizinische Klinik

Chirurgische Klinik

Gynäkologische Klinik

Ophthalmologische Klinik

Pädiatrische Klinik

Psychiatrische Klinik, 2 Semester.

Medizinische Poliklinik, 1 Semester.

Dermatologisch-venereologische Klinik, 2 Semester, davon eines als Praktikant.

Pharmakologie.

Gerichtliche Medizin.

Chirurgischer Operationskurs.

Geburtshilflicher Operationskurs.

Otolaryngologische Poliklinik, ein Semester.

Klinik und Poliklinik der physikalischen Therapie.

Eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Stichentscheid.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes, begleitet von einem Gutachten, ist in der Regel entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation; doch behält sich die Fakultät das Recht vor, auf Anregung des Dekans, oder auf Antrag eines andern Fakultätsmitgliedes, über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung oder unter Leitung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Der Name des Referenten wird hier nicht auf das Titelblatt gesetzt. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären.

In jedem Fall kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung derjenigen Person, auf deren Anregung und unter deren Leitung die Dissertation verfaßt wurde.

Bereits früher gedruckte Arbeiten können von der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß angenommen werden, falls sie größeren wissenschaftlichen Wert haben. Wird die Arbeit angenommen, so müssen innert der in § 11 bezeichneten Frist 200 Exemplare der Dissertation in vorschriftsmäßiger Ausführung an die Universitätskanzlei abgeliefert werden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist der Kandidat zur Doktorprüfung zugelassen, die innerhalb der nächsten sechs Monate abgelegt werden muß.

Das Examen erstreckt sich auf folgende Fächer:

Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, Hygiene, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie, Augenheilkunde, Dermatologie, Psychiatrie.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examina-

toren anheimgestellt, nur theoretisch, oder auch praktisch zu prüfen.

§ 6. Kandidaten, die die Prüfungen an hiesiger Fakultät bereits entsprechend den zurzeit bestehenden „Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich“ mit Erfolg abgelegt haben, sind in der Regel von der nochmaligen Prüfung in diesen Fächern befreit.

§ 7. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über Zulässigkeit und Zeitpunkt der Wiederholung. Diese ist nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten gestattet. Dasselbe gilt für die Prüfung in Anatomie und Physiologie. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen nicht die Note 4 erreicht worden ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 sind.

§ 9. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 10. Denjenigen Kandidaten, die im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Ausnahmsweise kann auch Doktoranden, die in einem andern Staate das Arztdiplom erworben haben, durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 11. Nach bestandener Prüfung müssen 200 Exemplare der Dissertation an die Universitätskanzlei abgeliefert werden. Die Ablieferung hat im Verlauf der nächsten sechs Monate zu erfolgen, falls die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, innerhalb eines Jahres, wenn die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Diese Frist kann von der Fakultät ausnahmsweise verlängert werden.

Der Text der Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der Referent die Korrektur genehmigt hat, und das Titelblatt erst dann, wenn der Dekan, nachdem ihm das Imprimatur des Referenten vorgelegt wurde, es gutgeheßen hat.

Nach der Annahme der Arbeit dürfen irgendwelche Änderungen in der Dissertation oder an dem Titelblatt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Referenten vorgenommen werden.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Doktoranden ein von der Universität ausgefertigtes Diplom ausgehändigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Frist, ohne eine Verlängerung nachgesucht zu haben, verstreichen, so verliert er den Anspruch auf Verleihung des Doktordiploms. Über Fristverlängerung entscheidet die Fakultät.

§ 12. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind nach erfolgter Zulassung der Kanzlei zu bezahlen.

Den Kandidaten mit eidgenössischer ärztlicher Fachprüfung werden Fr. 120.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 13. Die medizinische Fakultät kann unter Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Medizin das Doktordiplom *honoris causa* verleihen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum den Mitgliedern vorher bekanntgegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Fakultätsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung geschieht in der Regel offen; der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 14. Für die Studierenden der Zahnheilkunde an der Universität besteht eine besondere Promotionsordnung.

§ 15. Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 14. November 1916 aufgehoben.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum 1. Januar 1924 die Wahl, das Examen nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung aufzunehmen.

7. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 12. Dezember 1922.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges;
2. der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt oder ausnahmsweise das in einem andern Staat nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Zahnarztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
3. der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für mindestens zwei Semester;
4. die Testate über ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium;

Ausweis über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik,

Anorganische Chemie,

Organische Chemie,

Chemisches Laboratorium,

Botanik,

Zoologie,

Vergleichende Anatomie,

Gesamte Anatomie, 2 Semester,

Präparierübungen, 2 Semester,

Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,

Entwicklungsgeschichte,

Physiologie, 2 Semester,

Physiologische Chemie,

Physiologische Übungen, 1 Semester,

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,

Spezielle pathologische Anatomie,

Pathologisch-histologischer Kurs,

Hygiene,

Bakteriologischer Kurs,

Allgemeine Chirurgie,

Gesamte Pharmakologie,

Medizinische Klinik, 1 Semester,

Chirurgische Klinik, 2 Semester, eventuell 1 Semester
und dazu 1 Semester spezielle Chirurgie der Mund-
organe mit praktischen Übungen,

Dermatologisch - venereologische Klinik, 1 Semester,

Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,

Histologie der pathologischen Zahngewebe,

Theoretische Zahnheilkunde,

Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,

Zahnärztliche Klinik, 4 Semester, und Operationskurs,
3 Semester,

Zahnärztliches Laboratorium, 4 Semester,

Chirurgisch-zahnärztliche Prothese, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,
Stellungs- und Artikulationsanomalien, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,
Zahntechnik und Materialienkunde, 1 Semester;

5. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt. Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Mitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie mit einem Referate des Vertreters des betreffenden Faches versehen in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder (vergleiche Promotionsordnung der medizinischen Fakultät) sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

Im Falle der Annahme wird, wenn die Dissertation auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle hat der Kandidat innert der in § 9 erwähnten Frist die 200 Exemplare der Dissertation an die Kanzlei der Universität einzusenden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die mündliche Prüfung muß innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ana-

tomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, allgemeine Chirurgie, spezielle Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie, Pathologie und Therapie der Mundorgane, operative und konservierende Zahnheilkunde, technische Zahnheilkunde.

Ein Teil der Doktorprüfung kann erlassen werden, wenn in dem betreffenden Fache schon in der eidgenössischen Staatsprüfung geprüft worden ist. Unter allen Umständen haben die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung in Anatomie und Physiologie (wenn sie nicht die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte absolviert haben) und eine Prüfung in spezieller Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie zu bestehen.

Für Schweizerärzte, die die zahnärztliche Approbation erlangt haben, genügt die Einreichung einer Dissertation aus dem Gebiete der Zahnheilkunde.

§ 6. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 7. Für die mündlichen Prüfungen werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Für die Feststellung des Prüfungserfolges gestaltet sich die Berechnungsweise verschieden, je nachdem der Kandidat die ganze Doktorprüfung absolvieren mußte, oder ob ihm auf Grund der Bestimmungen des § 5 ein Teil der Doktorprüfung erlassen wurde.

Im erstern Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 3,6 ist, oder wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Im letztern Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 4 ist, oder wenn eine Note unter 3, oder wenn zwei Noten unter 4 sind.

Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 9. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 200 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Druck erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Frist ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der Lettern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Zeit verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 10. Personen, die sich um die Zahnheilkunde besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes zum Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber ernannt werden. Der Antrag muß vom Antragsteller schriftlich begründet und den Fakultätsmitgliedern vor der Fakultätssitzung mitgeteilt werden. Es erfolgt geheime Abstimmung. Wenn sich mehr als eine Stimme dagegen ausspricht, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind nach erfolgter Zulassung der Universitätskanzlei zu bezahlen.

Denjenigen Kandidaten, die bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt einreichen, wird der Betrag von Fr. 100.— erlassen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 12. Die Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Verordnung über die provisorische Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919. (Vom 30. Oktober 1922.)

9. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft. (Vom 14. Dezember 1922.)

Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

§ 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft beizutreten.

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählter Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-, Lehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehrantes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge enthoben; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung. Beim Wiedereintritt des aktiven Schuldienstes zahlen sie die Beiträge vom Monat des Wiedereintrittes an.

Will ein Kandidat des Sekundarlehrantes während seiner Studienzeit als Mitglied bei der Stiftung verbleiben, so hat er dies zu erklären und den in § 10 festgesetzten persönlichen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

Auch bei freiwilligen Wiedereintritten in die Stiftung, die nur mit Genehmigung der Aufsichtskommission erfolgen können, sind die ausgefallenen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, können als freiwillige Mitglieder bei der Stiftung verbleiben.

§ 8. Mitglieder, die an eine andere Stelle im Staatsdienst übertreten, können bei der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer bleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten. In diesem Falle behalten sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder.

§ 9. Die im Staatsdienst angestellten und die vom Staate pensionierten Mitglieder können mit Schluß eines Kalendervierteljahres, die übrigen Mitglieder mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus der Stiftung austreten.

Leistungen der Mitglieder.

§ 10. Der persönliche Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden aktiven Lehrer und

die diesen gleichgestellten Mitglieder zu entrichten haben, beträgt Fr. 160.—, derjenige der Mitglieder im Ruhestand Fr. 80.—. Die übrigen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 240.—.

§ 11. Geschieht der Eintritt eines Mitgliedes nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind für das 26. und die folgenden Altersjahre die persönlichen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen. Bruchteile eines Jahres bis zu sechs Monaten werden nicht, solche über sechs Monate als volles Jahr gerechnet.

Die Nachzahlung kann nach Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet ist, so wird der Restbetrag von der Rente abgezogen. Im Bedürfnisfall kann der Abzug ratenweise erfolgen.

In Fällen, da ein Mitglied, das erhebliche Nachzahlungen leisten mußte, nach kurzer Zeit wieder aus der Stiftung austritt, kann unter besonderen Umständen von der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestattet werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 12. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung der persönlichen Beiträge in Form von Abzügen an der Besoldung, für die pensionierten Lehrer durch Abzüge am Ruhegehalt. Die Abzüge werden in vierteljährlichen Raten je im März, Juni, September und Dezember gemacht.

Die übrigen Mitglieder zahlen ihre Jahresbeiträge je für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten auf Mitte Juni und Mitte Dezember der Kantonsschulverwaltung ein.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen. Bei unpünktlicher Zahlung ruhen die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Mitgliede oder seinen Hinterlassenen. Wird die fällige Prämie innert Jahresfrist nicht bezahlt, so können das säumige Mitglied oder seine Angehörigen aller Ansprüche an die Stiftung verlustig erklärt werden.

§ 13. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 14. Mitglieder, die während des Jahres aus dem Staatsdienst austreten, aber bei der Stiftung verbleiben (§ 7), haben für das Übertrittsjahr die Nachzahlung bis zum Betrage des vollen Jahresbeitrages von Fr. 240.— bis spätestens einen Monat nach dem Rücktritt zu leisten. Unterbleibt die Zahlung, so wird angenommen, es werde auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 15. Mitglieder, die in staatlicher Anstellung sind, und Mitglieder im Ruhestande, haben ihre Beiträge bis und mit dem Schulquartal zu entrichten, in dem ihr Austritt oder Hinschied erfolgt.

Bei den übrigen Mitgliedern ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt oder Hinschied erfolgt, der Stiftung verfallen.

Leistung des Staates.

§ 16. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Beitrag von Fr. 80.—: 1. Für jedes im staatlichen Schuldienst stehende Mitglied, 2. für jedes staatlich pensionierte Mitglied und die Mitglieder nach §§ 4, Alinea 2, und 8, und 3. für jeden der Stiftung beigetretenen Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt.

Die Beitragsleistung des Staates beginnt mit dem Vierteljahr des Eintritts und endigt mit dem Vierteljahr des Austritts der beitragsberechtigten Mitglieder.

Während der Zeit, da die Kandidaten des Sekundarlehrantes keine Beiträge entrichten (§ 4, Alinea 1), fällt auch die Leistung des Staatsbeitrages aus.

Leistungen der Stiftung.

§ 17. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben eines Versicherten:

- a) Eine Jahresrente von Fr. 1500.— an den überlebenden Ehegatten, so lange er lebt, oder bis er sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach vollendetem 60. Lebensjahr einen um mehr als 20 Jahre jüngern Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente für jedes weitere auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 50.—.

- b) Eine Jahresrente von Fr. 600.— an die jüngste Halbwaise und von Fr. 400.— an jede weitere Halbwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

- c) Eine Jahresrente von Fr. 1200.— an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 800.— an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

- d) Eine Jahresrente bis zum Betrage von Fr. 1500.— an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17, lit. a, b oder c, besteht.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Abschnittes d gelten: Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rente durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Die Person der Bezugsberechtigten, die Höhe und die Dauer der Rentenberechtigung werden in jedem einzelnen Fall durch Beschluß der Aufsichtskommission bezeichnet; diese Beschlüsse unterliegen alle drei Jahre der Revision.

Die Renten a—d sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 18. Die Stiftung bezahlt ferner:

- a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mindestens fünf Jahre angehört haben, 50 Prozent der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mindestens fünf Jahre angehört haben, 25 Prozent der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Abfindung.

Bei einem späteren Wiedereintritt in den Schuldienst, oder bei freiwilligem Wiedereintritt in die Stiftung, ist die nach § 18, lit. a und b, ausgerichtete Abfindungssumme mit Zins zu 4 Prozent vom Zeitpunkt der Auszahlung an einzuzahlen.

§ 19. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Verwendung der Jahreserträge.

§ 20. Ein Drittel allfälliger künftiger Jahresvorschläge fällt dem Staate zu. Vom Rest wird ein Zehntel dem Hilfsfonds zugewiesen. Das Übrige verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von weniger als 4 Prozent zugrunde gelegt werden muß.

Hilfsfonds.

§ 21. Der Hilfsfonds dient ordentlicherweise zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern. In der Regel soll nur der Ertrag verwendet werden. Die bezüglich Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 22. Die Erziehungsdirektion verwaltet in Verbindung mit der Kantonalbank die Witwen- und Waisenstiftung.

Über Geldanlagen verfügt die Erziehungsdirektion; für Beträge von über Fr. 10,000.— ist die Genehmigung der Aufsichtskommission einzuholen, soweit es sich nicht um die Konversion bereits bestehender Anlagen handelt.

§ 23. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von acht Mitgliedern aus, in der den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor; das Aktuariat führt mit beratender Stimme ein Sekretär der Erziehungsdirektion.

§ 24. Jedes Jahr ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutarischen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und der Amortisation eines allfälligen Defizites nicht ausreichen, oder ergibt sich ein wesentlicher Aktivenüberschuß, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien.

§ 25. Beschlüsse über Änderung der Statuten werden von der Synode gefaßt; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Diese Statuten ersetzen die vom 21. September 1920; sie treten nach der Annahme durch die Synode und der Genehmigung durch den Regierungsrat mit 1. Januar 1923 in Kraft. Sie haben Gültigkeit bis 31. Dezember 1929.

§ 27. Für die freiwillig der Stiftung angehörenden Mitglieder, die sich im Jahre 1920 für Beibehaltung der Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 1. Juli 1909 entschieden haben, vermindert sich vom 1. Januar 1923 an die jährliche Totalprämie auf Fr. 100.—, die persönliche Prämie auf Fr. 70.—.

Die anwartschaftliche Rente der Witwen dieser Mitglieder beträgt vom 1. Januar 1923 an Fr. 750.—.

§ 28. Die laufenden Witwenrenten werden ab 1. Januar 1923 um Fr. 100.— erhöht. — § 17, lit. c, findet Anwendung auf alle beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

10. Normen für Bestimmung der Pflichtstundenzahl der Mittelschullehrer. (Regierungsratsbeschluß vom 2. März 1922.)

11. Anstellungsverhältnisse der Assistenten an der Universität. (Beschluß des Regierungsrates vom 30. Dezember 1922.)

II. Kanton Bern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren. (Vom 6. April 1922.)

2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare. (Vom 6. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 7200.—, Hauptlehrerinnen, mit 20 bis 26 wöchentlichen Stunden, eine solche von Fr. 6000.—.

Zu der Grundbesoldung treten Dienstalterszulagen von total Fr. 2400.— für Hauptlehrer und Fr. 1800.— für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je einem Jahr ausgerichtet, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 9600.— für Hauptlehrer und Fr. 7800.— für Hauptlehrerinnen erreicht wird.

Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten außerdem eine Zulage von Fr. 1000.— jährlich.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 280.—, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 230.— für die wöchentliche Stunde.

Zu der Grundbesoldung treten zwölf Dienstalterszulagen, die nach je einem Dienstjahr ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je Fr. 8.—, für Hilfslehrerinnen je Fr. 6.— für die wöchentliche Stunde.